

BGer 4A 392/2019 vom 16. Januar 2020

Bundesgericht, 2020-01-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4A_392_2019

FR: TF 4A 392/2019 du 16 janvier 2020

IT: TF 4A 392/2019 del 16 gennaio 2020

Regeste

Anleihensobligation | Vertragsrecht

Erwägungen

E. 1

Das Bundesgericht prüft von Amtes wegen und mit freier Kognition, ob ein Rechtsmittel zulässig ist (Art. 29 Abs. 1 BGG ; BGE 141 III 395 E. 2.1).

E. 1.1

Die Beschwerde betrifft eine Zivilsache (Art. 72 BGG) und richtet sich gegen den Endentscheid (Art. 90 BGG) eines oberen kantonalen Gerichts, das als Fachgericht für handelsrechtliche Streitigkeiten als einzige kantonale Instanz entschieden hat (Art. 75 Abs. 2 lit. b BGG). Die Beschwerdeführerin ist mit ihren Anträgen unterlegen (Art. 76 BGG), ein Streitwert ist nicht verlangt (Art. 74 Abs. 2 lit. b BGG) und die Beschwerdefrist ist eingehalten (Art. 100 Abs. 1 BGG). Auf die Beschwerde ist unter Vorbehalt hinreichender Begründung (Art. 42 Abs. 2 und Art. 106 Abs. 2 BGG) einzutreten.

E. 1.2

Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG). Es ist somit weder an die in der Beschwerde geltend gemachten Argumente noch an die Erwägungen der Vorinstanz gebunden; es kann eine Beschwerde aus einem anderen als dem angerufenen Grund gutheissen oder eine Beschwerde mit einer von der Argumentation der Vorinstanz abweichenden Begründung abweisen. Mit Blick auf die Begründungspflicht der beschwerdeführenden Partei (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG) behandelt es aber grundsätzlich nur die geltend gemachten Rügen, sofern die rechtlichen Mängel nicht geradezu offensichtlich sind; es ist jedenfalls nicht gehalten, wie eine erstinstanzliche Behörde alle sich stellenden rechtlichen Fragen zu untersuchen, wenn diese vor Bundesgericht nicht mehr vorgetragen werden (BGE 140 III 115 E. 2 S. 116; 137 III 580 E. 1.3; 135 III 397 E. 1.4). Eine qualifizierte Rügepflicht gilt hinsichtlich der Verletzung von Grundrechten und von kantonalem und interkantonalem Recht. Das Bundesgericht prüft eine solche Rüge nur insofern, als sie in der Beschwerde präzise vorgebracht und begründet worden ist (Art. 106 Abs. 2 BGG). Macht die beschwerdeführende Partei beispielsweise eine Verletzung des Willkürverbots (Art. 9 BV) geltend, genügt es nicht, wenn sie einfach behauptet, der angefochtene Entscheid sei willkürlich; sie hat vielmehr im Einzelnen zu zeigen, inwiefern der angefochtene Entscheid offensichtlich unhaltbar ist (BGE 141 III 564 E. 4.1; 140 III 16 E. 2.1 S. 18 f., 167 E. 2.1; je mit Hinweisen). Stützt sich der angefochtene Entscheid auf mehrere selbständige Begründungen, so muss sich die Beschwerde mit jeder einzelnen auseinandersetzen, sonst wird darauf nicht eingetreten (BGE 142 III 364 E. 2.4 S. 368 mit Hinweisen; vgl. auch BGE 143 IV 40 E. 3.4 S. 44). Unerlässlich ist im Hinblick

auf Art. 42 Abs. 2 und Art. 106 Abs. 2 BGG, dass die Beschwerde auf die Begründung des angefochtenen Entscheids eingeht und im Einzelnen aufzeigt, worin eine Rechtsverletzung liegt. Die beschwerdeführende Partei soll in der Beschwerdeschrift nicht bloss die Rechtsstandpunkte, die sie im vorinstanzlichen Verfahren eingenommen hat, erneut bekräftigen, sondern mit ihrer Kritik an den als rechtsfehlerhaft erachteten Erwägungen der Vorinstanz ansetzen (BGE 140 III 86 E. 2 S. 89, 115 E. 2 S. 116). Die Begründung hat ferner in der Beschwerdeschrift selbst zu erfolgen und der blosser Verweis auf Ausführungen in anderen Rechtsschriften oder auf die Akten reicht nicht aus. Mit der Beschwerde in Zivilsachen kann die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Bundesverfassungsrecht) gerügt werden (Art. 95 lit. a BGG ; BGE 134 III 379 E. 1.2). Nicht zu den in Art. 95 BGG vorgesehenen Rügegründen gehört hingegen bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten die Verletzung von Bestimmungen des massgebenden ausländischen Rechts (vgl. Art. 96 lit. b BGG e contrario), dessen Anwendung und Auslegung vom Bundesgericht einzig unter dem Blickwinkel eines Verstosses gegen Bundesrecht, insbesondere das verfassungsrechtliche Willkürverbot (Art. 9 BV), beurteilt werden kann (BGE 133 III 446 E. 3.1).

E. 1.3

Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG). Dazu gehören sowohl die Feststellungen über den Streitgegenständlichen Lebenssachverhalt als auch jene über den Ablauf des vor- und erstinstanzlichen Verfahrens, also die Feststellungen über den Prozesssachverhalt (BGE 140 III 16 E. 1.3.1 mit Hinweisen). Es kann die Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz nur berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht (Art. 105 Abs. 2 BGG). "Offensichtlich unrichtig" bedeutet dabei "willkürlich" (BGE 143 IV 241 E. 2.3.1; 140 III 115 E. 2 S. 117, 264 E. 2.3 S. 266). Überdies muss die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein können (Art. 97 Abs. 1 BGG). Für eine Kritik am festgestellten Sachverhalt gilt das strenge Rügeprinzip von Art. 106 Abs. 2 BGG (BGE 140 III 264 E. 2.3 S. 266 mit Hinweisen). Die Partei, welche die Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz anfechten will, muss klar und substantiiert aufzeigen, inwiefern diese Voraussetzungen erfüllt sein sollen (BGE 140 III 16 E. 1.3.1 S. 18 mit Hinweisen). Wenn sie den Sachverhalt ergänzen will, hat sie zudem mit präzisen Aktenhinweisen darzulegen, dass sie entsprechende rechtsrelevante Tatsachen und taugliche Beweismittel bereits bei den Vorinstanzen prozesskonform eingebracht hat (BGE 140 III 86 E. 2 S. 90).

E. 1.4

Die Beschwerdeführerin verkennt diese Grundsätze in verschiedener Hinsicht. So stellt sie insbesondere im Zusammenhang mit dem von ihr bestrittenen Treuhandverhältnis die Hintergründe der fraglichen Transaktionen aus ihrer Sicht dar, ohne dabei durchgehend den gesetzlichen Anforderungen an hinreichende Sachverhaltsrügen zu genügen. Dabei vermengt sie mitunter in unzulässiger Weise Tat- und Rechtsfragen und lässt darüber hinaus unbeachtet, dass sich nach dem angefochtenen Entscheid verschiedene Fragen - so insbesondere betreffend den Konkurs und die Treuhandenschaft - nach liechtensteinischem Recht beurteilen. Sie stellt jedoch weder die Anwendbarkeit des ausländischen Rechts in Frage noch rügt sie hinreichend, dieses sei von der Vorinstanz verfassungswidrig angewendet worden. Die entsprechenden Vorbringen haben daher unbeachtet zu bleiben.

E. 2

Die Ausführungen in der Beschwerdeschrift zur Aktivlegitimation der Beschwerdegegnerin richten sich ausschliesslich gegen die vorinstanzliche Annahme eines Treuhandverhältnisses zwischen der C. _____ AG i.K. und dem Anlagefonds X. _____, Segment Y. _____ bzw. dessen Anlegern. Sie wirft der Vorinstanz diesbezüglich eine offensichtlich unrichtige bzw. willkürliche Feststellung des Sachverhalts und eine Verletzung der Dispositions- und Verhandlungsmaxime (Art. 55 und Art. 58 ZPO) vor. Gestützt darauf behauptet die Beschwerdeführerin, die C. _____ AG i.K. sei nicht Treuhänderin des Fonds X. _____, Segment Y. _____ gewesen, vielmehr habe sie beim Erwerb der Anleiheobligationen im Oktober 2010 im eigenen Namen und im eigenen Interesse gehandelt. Die Beschwerdeführerin verkennt mit diesen Vorbringen, dass die Vorinstanz gestützt auf das liechtensteinische Recht erwog, es sei im konkreten Fall unerheblich, ob die C. _____ AG die Anteilsrechte im eigenen Namen und auf eigene Rechnung oder treuhänderisch erwarb. Selbst für den Fall, dass auf den nach Ansicht der Beschwerdeführerin zutreffenden Sachverhalt abzustellen wäre, ging die Vorinstanz demnach davon aus, dass E. _____, der Masseverwalter der C. _____ AG i.K., über die erforderliche Vertretungsbefugnis verfügte, um die fraglichen Anleihen am 31. März 2014 an die Beschwerdegegnerin zu veräussern. Dazu lassen sich der Beschwerdeschrift jedoch keine hinreichend begründeten Rügen der verfassungswidrigen Anwendung ausländischen Rechts entnehmen. Die Beschwerdeführerin führt einzig aus, die Schlussfolgerung der Vorinstanz "erstaune", seien die Umstände des Erwerbs der Anleiheobligationen in den Rechtsschriften der Parteien doch das zentrale Thema gewesen. In anderem Zusammenhang behauptet sie ohne weitere Begründung, bei fehlendem Treuhandverhältnis hätten die Anleiheobligationen zur Konkursmasse der C. _____ AG gehört und wären somit der Verfügungsmacht der Konkursverwaltung entzogen gewesen. Die Vertretungs- und Verfügungsbefugnis des liechtensteinischen Masseverwalters im Konkurs beschlägt jedoch die Anwendung ausländischen Rechts, die im bundesgerichtlichen Beschwerdeverfahren nicht frei überprüft werden kann (vgl. Art. 96 lit. b BGG). Mangels hinreichender Rügen gegen die vorinstanzliche Hauptbegründung hätte der angefochtene Entscheid demnach selbst unter der Annahme des von der Beschwerdeführerin vorgebrachten Sachverhalts Bestand. Ihre Vorbringen zur Aktivlegitimation stossen daher ins Leere.

E. 3

Auch mit ihren Vorbringen zu der von der Vorinstanz verneinten Verwirkung der Rückzahlungsforderung vermag die Beschwerdeführerin vor Bundesgericht nicht durchzudringen. Die Vorinstanz hat die Anleihebedingungen gestützt auf die in Ziffer 11 vorgesehene Regelung des anwendbaren Rechts nach schweizerischem Recht ausgelegt. Entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin hat die Vorinstanz - unter Hinweis auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung (BGE 132 III 285 E. 2) - durchaus berücksichtigt, dass Art. 129 OR die Möglichkeit der Vertragsparteien unberührt lässt, eine Forderung durch Vereinbarung von einer Resolutivbedingung abhängig zu machen, sofern mit der Bedingung nicht verlangt wird, die Forderung binnen bestimmter Frist irgendwie gerichtlich einzuklagen. Insbesondere vermag die in der Beschwerde vertretene Auslegung von Ziffer 4 lit. c der Anleihebedingungen, die sie dem vorinstanzlichen Auslegungsergebnis entgegenhält, nicht zu überzeugen. Ziffer 4 lit. c lautet wie folgt: "Sollte der Obligationär die Original-Urkunden am Rückzahlungstag nicht vorweisen

können, wird die entsprechende Rückzahlung seitens der Emittentin nicht ausgeführt. Die Obligation verjährt zwei Jahre nach dem Rückzahlungstag." Bereits ausgehend vom Wortlaut kann der Beschwerdeführerin nicht gefolgt werden, wenn sie sich vor Bundesgericht auf den Standpunkt stellt, mit der Vertragsbestimmung werde "vom Obligationär verlangt, innert einer bestimmten Frist (zwei Jahre) eine konkrete Handlung vorzunehmen (Rückgabe der Anleiheobligationen im Original), ansonsten die Verpflichtung der Emittentin erlischt". Vielmehr wird mit dem ersten Satz von Ziffer 4 lit. c lediglich verlangt, dass sich der Obligationär im Hinblick auf die Rückzahlung durch Originalurkunden ausweist. Der Hinweis im angefochtenen Entscheid auf die gesetzlichen Voraussetzungen bei Namenpapieren nach Art. 975 OR (Ausweis über das Gläubigerrecht) ist entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin nicht zu beanstanden, sondern erscheint naheliegend. Jedenfalls wird mit dem ersten Satz von Ziffer 4 lit. c in Übereinstimmung mit der gesetzlichen Regelung klargestellt, dass die Rückzahlung einzig gegen Vorweisung der Urkunde erfolgt. Dass die Zahlungsverpflichtung der Emittentin nach der vertraglichen Regelung erlöschen soll, wenn die Anleiheobligationen nicht innert zwei Jahren im Original zurückgegeben werden, ergibt sich aus objektiver Sicht nicht aus der fraglichen Bestimmung. Diese spricht zudem ausdrücklich von der "Verjährung" der Obligation innert zwei Jahren nach dem Rückzahlungstag. Haben die Vertragsparteien in Ziffer 4 lit. c keine Resolutivbedingung vereinbart, erübrigt es sich darauf einzugehen, ob eine solche Regelung überhaupt zulässig gewesen wäre. Das vorinstanzliche Auslegungsergebnis, wonach die Parteien mit Ziffer 4 lit. c der Anleihebedingungen keine Resolutivbedingung (Vorweisung/Übergabe der Obligation innert Frist mit Folge des Erlöschens des Rechts auf Rückzahlung im Unterlassungsfall), sondern eine - nach Art. 129 OR unzulässige - Verkürzung der Verjährungsfrist vereinbarten, hält vor Bundesrecht stand. Entsprechend hat die Vorinstanz den Einwand der Verwirkung zu Recht verworfen und hinsichtlich der Verjährung folgerichtig auf die zehnjährige Frist nach Art. 127 OR abgestellt. Die Gutheissung der Klage ist demnach auch unter diesem Gesichtspunkt nicht zu beanstanden.

E. 4

Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann. Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend wird die Beschwerdeführerin kosten- und entschädigungspflichtig (Art. 66 Abs. 1 und Art. 68 Abs. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.